



KADERORDNUNG des ÖFT

Beschlossen vom Vorstand am 18. Jänner 2012

**Österreichischer
Fachverband
für Turnen**

oeft.at

Austrian Gymnastics Federation
A-1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10
Tel. +431 505 51 79, Fax 505 51 79-20
office@oeft.at ■ <http://www.oeft.at>

Die/der Athlet/in ist disziplinar dem ÖFT, vertreten durch die Spartenverantwortlichen und in weiterer Folge den statutarischen Disziplinarorganen unterstellt.

Die Spartenverantwortlichen sind die vom ÖFT ernannten bzw. gewählten Personen, welche die fachliche Verantwortung für alle die entsprechende Sparte betreffenden Angelegenheiten tragen, mit der/dem Bundesfachwart/in als oberste/n Verantwortliche/n, gefolgt von der/dem Sportdirektor/in und weiters der/dem Nationaltrainer/in.

Die/der Athlet/-in anerkennt die allgemeinen Regeln und Satzungen des ÖFT sowie die des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), Internationalen Turnerbunds (FIG), der Europäischen Turnunion (UEG), der Bundes-Sportorganisation (BSO), des Österreichischen Olympischen Komitees (ÖOC), der Welt-Antidoping-Agentur (WADA) und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA). Alle nachstehenden Regeln stehen nicht im Widerspruch zu denen der oben genannten Organisationen.

Aufnahme in einen ÖFT-Kader:

Über die Zusammensetzung der ÖFT-Kader entscheiden halbjährlich oder jährlich die Spartenverantwortlichen auf Grund von Sichtungen, Wettkampfergebnissen, spezifischen Tests, Trainingsbeobachtungen und perspektivischen Erkenntnissen der/des Athlet/in.

Beendigung der ÖFT-Kader-Zugehörigkeit:

Die Zugehörigkeit zu den ÖFT-Kadern kann aus folgenden Gründen enden:

- Schriftlicher Rücktritt der/des Athlet/in und deren/dessen Erziehungsberechtigte/-n (an die Adresse der ÖFT-Zentrale).
- Nicht(mehr)-Erfüllung der Aufnahmekriterien/Leistungsvorgaben.
- Begründete medizinische Bedenken gegen die Sportausübung.
- Verstöße gegen die Disziplinar- und/oder Kaderordnung des ÖFT
- Verstöße gegen nationale und internationale Anti-Dopingbestimmungen.

Terminplanung und Rahmentrainingspläne:

Die Termine und Rahmentrainingspläne werden von den Spartenverantwortlichen grundsätzlich zu Jahresbeginn festgelegt, und bei Bedarf adaptiert. Die Spartenverantwortlichen informieren zeitgerecht die/der Athlet/in, ihre/seine Vereine/Leistungszentren/Landesverbände/Landesfachwarte/innen und Heimtrainer/innen.

Von der/dem Athlet/in wird erwartet, dass diese/r im Sinne ihrer/seiner eigenen sportlichen Entwicklung die Rahmentrainingspläne einhält.



Start- bzw. Teilnahmeverpflichtung:

Alle Mitglieder eines ÖFT-Kaders sind verpflichtet, an allen Österreichischen Meisterschaften ihrer Sparte in einer ihrem Alter und Ausbildungsstand entsprechenden Leistungsklasse, sowie an Kadertrainingslagern, Überprüfungswettkämpfen und internationalen Wettkämpfen, zu denen diese eingeladen werden, teilzunehmen.

Zu Trainingslagern, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen wird die/der Athlet/in unter Bekanntgabe der Rahmenbedingungen (Kosten, Reisemodalitäten, Vorbedingungen etc.) schriftlich eingeladen.

Im Fall der Nichtteilnahme gibt die/der Athlet/in dies unter Angaben von Gründen rechtzeitig schriftlich bekannt.

Will ein/e Athlet/in zu einem Zeitpunkt, zu dem sie/er eine derartige Teilnahmeverpflichtung hätte, an einem anderen Bewerb teilnehmen, ist umgehend, spätestens aber vier Wochen vorher ein entsprechend begründeter, schriftlicher Antrag an die Spartenverantwortlichen zu richten. Diese können den Antrag bei Vorliegen gewichtiger sportlicher Gründe ablehnen.

Großereignisse – Kriterien und Nominierung:

Vor Großereignissen (EM, WM, OS oder gleichwertige Großveranstaltung) werden durch die Spartenverantwortlichen Qualifikationstermine und Limits, welche bei den offiziell ausgeschriebenen Qualifikationswettkämpfen erbracht werden müssen, festgelegt. Neben diesen Ergebnissen bilden weitere Wettkampfergebnisse, Trainingsbeobachtungen und durchgeführte Tests die Basis für die Nominierungsentscheidungen.

Die Nominierung und Entsendung wird von den Spartenverantwortlichen vorgenommen. Die/der nominierte Athlet/in hat bei diesen Großveranstaltungen Startverpflichtung und am gesamten Umfang der Entsendung inklusive insbesondere der Teamvorbereitung teilzunehmen.

Ausrüstung:

Die/der Athlet/in trägt bei internationalen Wettkämpfen die dieser/diesem vom ÖFT zur Verfügung gestellte Bekleidung.

Medizinisch-therapeutische Betreuung (nur für Kunstturnen weiblich und männlich sowie Rhythmische Gymnastik):

Die/der Kaderärztin/-arzt des ÖFT ist Ansprechpartner für alle medizinischen Belange und legt in Zusammenarbeit mit den Spartenverantwortlichen die sportmedizinischen Rahmenbedingungen fest. Die Teilnahme an sportmedizinischen Untersuchungen ist für alle Kadermitglieder zwingend – ebenso wie die Vorlage von geforderten Unterlagen.

Bei Verletzungen mit voraussichtlicher Trainings- oder Wettkampfpause von mehr als zehn Tagen informiert die/der Athlet/in unter Beibringung einer Kopie der Diagnose, Behandlungsvorschlag und OP-Berichte umgehend die Spartenverantwortlichen, sowie die/den Kaderärztin/-arzt.

Anti-Doping:

Die/der Athlet/in muss bei notwendigen medizinischen oder zahnärztlichen Behandlungen die/den behandelnde/n Ärztin/Arzt selbst AKTIV darauf aufmerksam machen, dass sie/er Leistungssportler/in ist, damit die notwendige Therapie in Übereinstimmung mit den Anti-Doping Bestimmungen vorgenommen wird



ADAMS-Meldepflicht:

Jede/r vom ÖFT benannte Athlet/in bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, unter <https://adams.wada-ama.org/adams/> einen Plan ihrer/seiner Aufenthaltsorte (Schule, Training, Wettkämpfe, Trainingslager, Urlaub, Spitalsaufenthalte, Schulveranstaltungen,...) korrekt zu erstellen und aktuell zu halten.

Kostenersatz:

Für einen etwaigen Fahrtkostenersatz bei Einberufungen von ÖFT-Kaderathlet/inn/en bildet die Entfernung des Hauptwohnsitzes der/des Athlet/in im Inland zum jeweiligen Veranstaltungsort die Berechnungsbasis. Bei einem vorübergehenden Wohnsitz im Ausland besteht maximal der Anspruch auf den entsprechenden Betrag vom ursprünglichen Wohnsitz im Inland zum Veranstaltungsort.

Schulfreistellung:

Befürwortungsschreiben für Schulfreistellungen – auch für einen längeren Zeitraum – können bei Bedarf in der ÖFT-Zentrale angefordert werden!

Versicherungsschutz:

Der ÖFT schließt für alle seine Kadermitglieder die BSO-Sportunfall-Kollektivversicherung sowie ggf. eine Auslands-Reisekrankenversicherung ab, die wesentliche Unfall-Risiken bei Training und Wettkampf abdeckt.

Zur Abdeckung des Risikos der Auslandsrückholung, der freien Arzt- und Krankenhauswahl sowie des Kostenersatzes bei Heilbehandlungen und Therapien empfiehlt der ÖFT unbedingt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

Sanktionen:

Ein unentschuldigtes oder nicht rechtzeitig, unbegründet oder nicht anerkannt entschuldigtes Fernbleiben von Veranstaltungen verpflichtet die/den Athlet/in zur Übernahme der entstandenen Kosten. Bei Absagen aus Verletzungsgründen ist auf Verlangen ein ärztliches Attest beizubringen. Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung durch eine/n Vertrauensärztin/arzt des ÖFT vorzunehmen.

Bei Verstößen gegen die ÖFT-Kaderordnung kann die Herabstufung in einen niedrigeren, sowie der Ausschluss aus dem ÖFT-Nationalkader erfolgen.

++++++